

**Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße
vom 22.04.2013
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 19.12.2011**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.04.2013 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Rheinland-Pfalz die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer**

Die Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 19.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 (Steuergegenstand) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:
1. Varieté- und Revueveranstaltungen, Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen,
 2. im Rahmen eines Barbetriebes, wenn die Gäste über das Verabreichen von Speisen und Getränken hinaus, z. B. durch Bardamen oder Vorführungen gleich welcher Art, unterhalten werden,
 3. Filmdarbietungen sowie jede mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellungen von Bildern, mit Ausnahme gesendeter Fernsehprogramme in Schank- und Speisewirtschaften oder an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
 4. Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
 5. das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Schau- und Scherzgeräten sowie von Geräten zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (Musikboxen) in Schank- und Speisewirtschaften oder an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, mit Ausnahme der Jahrmärkte, Kirmessen (Kirchweihen) u. ä. Veranstaltungen. Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer oder ähnliche Geräte, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebungsformen) wird wie folgt geändert:

„bei Geräten i.S. von § 1 Abs. 1 Nr. 6“ wird ersetzt durch „bei Geräten i.S. von § 1 Abs. 1 Nr. 5“.

3. § 7 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt

- | | |
|---|----------|
| 1. für Filmdarbietungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 | 10 v.H., |
| 2. in den Fällen des § 1 Abs. 1,2 und 4
des Preises oder Entgelts. | 20 v.H. |

4. Die Überschrift zu § 10 wird wie folgt geändert:

„§ 10 Besteuerung von Geräten gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6“ wird ersetzt durch
„§ 10 Besteuerung von Geräten gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5“.

5. § 11 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„1. um 50 v. H. bei Tanzbelustigungen, sowie wenn ein Unkostenbeitrag oder Getränkeaufschlag erhoben oder eine Verlosung (Tombola) vorgenommen wird,“
wird ersetzt durch
„1. um 50 v. H., wenn ein Unkostenbeitrag oder Getränkeaufschlag erhoben oder eine Verlosung (Tombola) vorgenommen wird,“

6. § 13 Abs. 4 (Meldepflichten) wird wie folgt geändert:

„In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 6“ wird ersetzt durch „In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5“.

**Artikel 2
In Kraft treten**

(1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 19.12.2011.

Neustadt an der Weinstraße, den 22.04.2013
Stadtverwaltung

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister